



Sitzung vom 21. November 2023

BESCHLUSS NR. 467 / H1.40.20**Heime Uster
Taxen und Taxordnung 2024
Genehmigung
sofortige Protokollabnahme****Ausgangslage**

Das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung – in Kraft seit dem 1. Januar 2011 – regelt die Finanzierung der Pflegekosten im stationären Bereich durch die verschiedenen Kostenträger. Es verlangt, dass die Kosten und Einnahmen in die Bereiche «Hotellerie», «Betreuung», «Pflege» sowie «Akut- und Übergangspflege» unterteilt werden. Die Taxen für «Hotellerie» und «Betreuung» dürfen laut kantonalem Pflegegesetz höchstens kostendeckend sein (§12 Abs. 2).

Die Taxen und die Taxordnung Heime Uster wurden letztmals per 1. Januar 2023 mit Stadtratsbeschluss vom 15. November 2022 angepasst.

Anpassung Hotellerietaxen

Um die geforderte Kostendeckung auf dem Kostenträger Hotellerie zu erreichen wird die zugehörige Taxe in allen Häusern um 2 Franken pro Tag erhöht. Die wichtigsten Gründe dafür sind:

- Lohnkosten:
Höherer Personalaufwand durch Teuerungsausgleich per 1. Januar 2024 in der Höhe von 1.6%
- Energie- und Sachkosten:
Erhöhung der Stromkosten und Teuerung bei Lebensmitteln sowie weiteren Sachkosten

Anpassung Akontozahlung

Als Sicherheit für die Heime wird beim Eintritt nach 30 Tagen eine Akontozahlung fällig, die in etwa einer Monatsrechnung entspricht. Dieser Betrag wurde seit 2007 nicht mehr angepasst. Die Zahlung soll auf 7 500 Franken (bisher 6 000 Franken) bei stationären Aufenthalten angehoben werden sowie auf 250 Franken pro Tag (bisher 200 Franken pro Tag) bei Kurzaufenthalten unter 30 Tagen.

Weitere inhaltliche Veränderungen

Bei den Betreuungstaxen wird eine begriffliche Anpassung von «Gerontopsychiatrische Betreuung» zu «Gerontopsychiatrische Abteilung» vorgenommen.

Beim Thema «Eintrittspauschale» wird folgende Anpassung vorgenommen: Bei mehreren Eintritten innerhalb eines Kalenderjahres wird die Pauschale nur einmal erhoben. Die Verrechnung bleibt aber unverändert.

Bei den «Individuellen Aufträgen» wird neu auch der IT-Support für Bewohnende erwähnt, der zunehmend nachgefragt wird.

Der Zuschlag für die erste Aufenthaltsphase wird ab 1. Januar 2024 auch bei Abwesenheit verrechnet, wobei die gesamte Verrechnung unverändert bei maximal 30 Tagen bleibt. Dabei handelt es sich um eine administrative Vereinfachung.



Beim Punkt «Kündigung / Austritt» wird neu eine einheitliche Kündigungsfrist von 5 Kalendertagen als Vereinfachung der bisherigen Regelung festgesetzt. Diese gilt einheitlich für alle Angebote der Heime Uster und umfasst auch befristete Verträge.

Pflegekosten 2024

Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich veröffentlicht jährlich die Normkosten der Pflege in Heimen. Die Beträge entsprechen dem Benchmark, das heisst dem Median der Pflegekosten der Zürcher Heime (50. Perzentil). Die Angaben für 2024 wurden von der Gesundheitsdirektion am 25. August 2023 veröffentlicht. Die Senkung der Normkosten gegenüber dem Vorjahr beträgt 3.7%.

Die Normkosten legen den Betrag fest, den die Bewohnenden, Krankenkassen und Gemeinden je nach Pflegestufe den Heimen vergüten müssen, sofern diese die entsprechenden Kosten geltend machen können.

Die Heime Uster benötigen die Vergütung der Pflegeleistungen in der Höhe der Normkosten, um die Qualität der Leistungen sicherstellen und ihre Pflegeangebote weiter entwickeln zu können.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die vorliegenden «Taxen und Taxordnung Heime Uster» werden genehmigt und per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt
2. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Abteilungsvorsteherin Gesundheit, Karin Fehr
 - Abteilungsleiterin Gesundheit, Anita Bernhard
(zur amtlichen Publikation im AvU und auf der Homepage)
 - Abteilung Gesundheit, Heime Uster, Gesamtleiter Patrick Döbelin
 - Abteilung Gesundheit, Heime Uster, LG Supportdienste, Stefan Tobler
 - Abteilung Gesundheit, Heime Uster, Controlling & QM, André Kuster
 - Stadtkanzlei (zur Ergänzung des allgemeinen Gebührenreglements)
 - Abteilung Finanzen
 - Abteilung Soziales

öffentlich